

Änderung der Verordnungen über die Integration von Ausländerinnen und Ausländern (VIntA) und über die Zulassung, Aufenthalt und Erwerbstätigkeit (VZAE): Integration und Erwerbstätigkeit von spezifischen Personengruppen

Vernehmlassungsantwort der Schweizerischen Flüchtlingshilfe
(SFH)

Bern, 29. Juni 2026

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung	3
2	Das Wichtigste in Kürze	4
3	Einzelne Bestimmungen	4
3.1	Meldung von stellensuchenden anerkannten Flüchtlingen und vorläufig aufgenommenen Personen (Art. 9 Abs. 2 VE-VIntA)	4
3.2	Förderung der Erstintegration (Art. 14a Abs. 1 und 3 VE-VIntA)	5
3.3	Verwendung der Integrationspauschale für Asylsuchende im erweiterten Verfahren (Art. 15a VE-VIntA)	6
3.4	Rückerstattung finanzieller Beiträge (Art. 19 Abs. 4 VE-VIntA)	6
3.5	Bundesprogramm Integrationsvorlehre (Art. 21a VE-VIntA)	6
3.6	Integrationsförderung von Schutzbedürftigen ohne Aufenthaltsbewilligung sowie von Personen, die um vorübergehenden Schutz ersuchen (Art. 21b VE-VIntA)	7
3.7	Aufenthalt von Opfern und Zeuginnen und Zeugen von Menschenhandel (Art. 36 Abs. 2 – 2 ^{ter} VE-VZAE)	7
3.8	Schutzbedürftige (Art. 53 Abs. 3 VE-VZAE)	8

Impressum

Herausgeberin
Schweizerische Flüchtlingshilfe (SFH)
Postfach, 3001 Bern
Tel. 031 370 75 75
E-Mail: info@fluechtlingshilfe.ch
Internet: www.fluechtlingshilfe.ch
IBAN : CH92 0900 0000 3000 1085 7

Sprachversionen

Deutsch (Originalversion), Kapitel «Das Wichtigste in Kürze» auf Französisch (Übersetzung)

1 Einleitung

Die Schweizerische Flüchtlingshilfe (SFH) bedankt sich für die Gelegenheit zur Stellungnahme und äussert sich im Folgenden zu den für sie wichtigsten Punkten. Wenn zu einem Punkt keine Stellung bezogen wird, ist dies nicht als Zustimmung zu werten.

Die Vorlage betrifft die Verordnungen über die Integration von Ausländerinnen und Ausländern (VIntA) und über die Zulassung, Aufenthalt und Erwerbstätigkeit (VZAE). Die Anpassungen sehen vor, dass schutzbedürftige und asylsuchende Personen im erweiterten Verfahren früher und stärker in Integrationsmassnahmen einbezogen werden. Insgesamt soll so ihre Integration beschleunigt und bestehende rechtliche Lücken geschlossen werden. Zudem soll die Rechtssicherheit für Opfer und Zeug*innen von Menschenhandel während laufender Verfahren verbessert werden.

Der Integrationsauftrag für Personen mit Status S soll auf Verordnungsstufe verankert werden. Die Vorgaben der Integrationsagenda (IAS) und der Kantonalen Integrationsprogramme (KIP) sollen somit künftig auch für sie gelten. Des Weiteren sehen die Anpassungen vor, dass Kantone Personen mit hängigem Schutzgesuch eine Erwerbstätigkeit bewilligen und Integrationsmassnahmen finanzieren können. Diese Vorschläge setzen bei den wichtigsten Anliegen aus der früheren Vernehmlassung [2025/1](#) im Jahr 2025 betreffend die «Förderung der Erwerbstätigkeit von Personen mit Schutzstatus S und Zulassungserleichterung für in der Schweiz ausgebildete Drittstaatsangehörige» an. Die SFH begrüsst die damaligen Anpassungen mehrheitlich.¹

Ebenfalls sollen Asylsuchende im erweiterten Verfahren gezielt bei ihrer Erstintegration unterstützt werden. Möglich sind neu auch Massnahmen, die ihre Ausbildungs- und Arbeitsmarktfähigkeit fördern. Dafür sollen die Kantone jedoch keine zusätzlichen finanziellen Mittel erhalten. Sie können die bestehenden, vom Bund ausgerichteten Integrationspauschalen künftig auch zugunsten dieser Personengruppe einsetzen. Schliesslich soll das Pilotprojekt Integrationsvorlehre (INVOL) eine rechtliche Grundlage erhalten und finanziell verstetigt werden.

Für Opfer und Zeug*innen von Menschenhandel kann die zuständige Migrationsbehörde neu eine Aufenthaltsbewilligung für die voraussichtliche Dauer der Ermittlung oder des Verfahrens erteilen, wenn diese länger als zwei Jahre dauern.

Die SFH fokussiert in der Vernehmlassungsantwort auf die aus ihrer Sicht relevantesten Themen.

¹ [Vernehmlassungsantwort der SFH vom 02.06.2025 zur Vernehmlassung 2025/1.](#)

2 Das Wichtigste in Kürze

Die SFH begrüsst grundsätzlich die Änderungen der VintA und VZAE. Der frühe, erweiterte Zugang zu Integrationsmassnahmen fördert die nachhaltige Arbeitsmarktintegration und die sinnvolle Beschäftigung der Schutzbedürftigen und Asylsuchenden. Dies entspricht langjährigen Forderungen der SFH. Die SFH begrüsst auch die verbesserte Rechtssicherheit von Opfern und Zeug*innen von Menschenhandel während laufender Verfahren.

- **Integration von Personen mit Schutzstatus S wird stärker gefördert.** Die SFH unterstützt die vorgeschlagenen Massnahmen zur Förderung der Integration von Personen mit Schutzstatus S. Damit gelten die Vorgaben der Integrationsagenda Schweiz (IAS) auch für sie und sie werden in den Bereichen Spracherwerb, Ausbildung, Arbeitsmarktintegration und soziale Integration gefördert. Dies entspricht einer langjährigen Forderung der SFH. Dass bereits während laufender Verfahren zur Gewährung des S-Status Integrationsmassnahmen ermöglicht werden sollen, ist ebenfalls zu begrüssen. Die Erfahrungen der letzten Jahre mit der Umsetzung der IAS sowie der Integration der aus der Ukraine geflüchteten Personen haben gezeigt, dass die Integrationsförderung umso erfolgreicher ist, je früher sie einsetzt.
- **Sinnvolle Integrationsmassnahmen für Asylsuchende im erweiterten Verfahren.** Die SFH begrüsst deshalb auch, dass für asylsuchende Personen im erweiterten Verfahren zusätzliche Integrationsmassnahmen vorgesehen werden sollen. Auch dies entspricht einer langjährigen Forderung der SFH. Da den Kantonen dafür keine zusätzlichen finanziellen Mittel gewährt werden sollen, besteht jedoch das Risiko, dass zusätzliche Integrationsmassnahmen bei dieser Gruppe zulasten anderer anspruchsberechtigter Gruppen gehen.
- **Erfolgreiche Integrationsvorlehre (INVOL) verstetigen.** Das Pilotprojekt Integrationsvorlehre soll in ein dauerhaftes Bundesprogramm überführt und die Finanzierung verstetigt werden. Die SFH begrüsst dies, denn die INVOL leistet einen wichtigen Beitrag zur beruflichen Integration von ausländischen Jugendlichen und jungen Erwachsenen, welche über keinen anerkannten Abschluss auf Sekundarstufe II verfügen. Mit der INVOL können sie auf eine Berufslehre und ein Leben in Selbstständigkeit vorbereitet werden.

3 Einzelne Bestimmungen

3.1 Meldung von stellensuchenden anerkannten Flüchtlingen und vorläufig aufgenommenen Personen (Art. 9 Abs. 2 VE-VIntA)

Die Kantone müssen bereits heute stellensuchende anerkannte Flüchtlinge und vorläufig aufgenommene Personen der Regionalen Arbeitsvermittlung (RAV) melden, sofern sie als arbeitsmarktfähig gelten. Mit dem Zusatz «ausreichend» soll der Begriff «Arbeitsmarktfähigkeit» nun präzisiert werden. Aus Sicht der SFH schafft die Ergänzung jedoch noch keine ausreichende Klarheit.

Laut [erläuterndem Bericht](#) soll ein gemeinsames Verständnis des Begriffs in einem kontinuierlichen Dialog zwischen den zuständigen Behörden entwickelt werden, was die SFH als zwingend erachtet. Nur so lässt sich eine praxistaugliche Definition entwickeln. Aus Sicht der SFH ist es dabei besonders wichtig, einheitliche und integrationsfördernde Kriterien

festzulegen. Dadurch kann gewährleistet werden, dass Personen weder verfrüht noch verspätet an die RAV überwiesen werden.

Die SFH fordert, dass die Behörden im gegenseitigen Austausch bei der Bestimmung der «ausreichenden Arbeitsmarktfähigkeit» auch die individuellen Lebensumstände der betroffenen Personen ausreichend berücksichtigen. Die im erläuternden Bericht genannten Nachweise – etwa Sprachzertifikate oder Standortbestimmungen – dürfen nicht als alleinige Kriterien für eine «ausreichende Arbeitsmarktfähigkeit» gelten. Denn trotz solcher Nachweise können Personen weiterhin eingeschränkt arbeitsfähig sein, beispielsweise aufgrund psychischer Belastungen infolge von Traumata oder wegen Kinder-Betreuungspflichten. Gemäss Asylstatistik des SEM beträgt der Frauenanteil unter den Schutzbedürftigen aus der Ukraine rund 62 Prozent (Stand 2025)². Zudem sind rund 22 Prozent der Schutzbedürftigen Kinder unter 14 Jahren, davon knapp ein Fünftel im Alter von 0 bis 4 Jahren.³ Viele Frauen sind deshalb auf Kinderbetreuung angewiesen, um überhaupt arbeiten zu können. Studien zeigen, dass fehlende oder zu teure Betreuungsangebote häufig ein Hindernis für die Arbeitsmarktintegration geflüchteter Frauen darstellen.

Aus Sicht der SFH darf die Einstufung als «ausreichend arbeitsmarktfähig» zudem nicht dazu führen, dass Personen mit unvollständigen Sprachkenntnissen oder Bildungslücken aus unterstützenden Integrationsangeboten ausgeschlossen werden. Integrationspolitik sollte nicht allein auf eine möglichst schnelle Eingliederung in den Arbeitsmarkt ausgerichtet sein. Nachhaltige soziale und berufliche Integration setzt voraus, dass Betroffene genügend Zeit erhalten, um Sprachkenntnisse zu erwerben, Grundbildung nachzuholen, sich im Bildungs- und Arbeitsmarktsystem zurechtzufinden und ihre Lebenssituation zu stabilisieren.

3.2 Förderung der Erstintegration (Art. 14a Abs. 1 und 3 VE-VIntA)

Mit der vorgesehenen Verordnungsanpassung sollen Schutzbedürftige *mit* Aufenthaltsbewilligung künftig Zugang zu denselben Integrationsangeboten erhalten wie anerkannte Flüchtlinge und vorläufig aufgenommene Personen. Zudem soll ihre Integrationsförderung besser mit den bestehenden Regelstrukturen koordiniert werden. Die SFH begrüsst diese Anpassungen und die Verankerung des Integrationsauftrags in der VIntA. Für die Integration von Schutzbedürftigen *mit* Aufenthaltsbewilligung sollen somit die bewährten Instrumente der IAS wie die Potenzialabklärung und durchgehende Fallführung vollumfänglich genutzt werden. Damit gelten die Vorgaben der IAS auch für sie. Insgesamt tragen diese Anpassungen dazu bei, bestehende Rechtsungleichheiten zwischen Personen mit Schutzstatus S und vorläufig aufgenommenen Personen zu reduzieren – eine Forderung, welche die SFH seit längerem stellt⁴.

² SEM (19.02.2026), Kommentierte [Asylstatistik 2025](#).

³ Ebd.

⁴ SFH (20.9.2024): [Rechtsgleichheit beim Schutz von Geflüchteten: Bundesrat muss mehr tun](#)

3.3 Verwendung der Integrationspauschale für Asylsuchende im erweiterten Verfahren (Art. 15a VE-VintA)

Die Kantone sollen die Integrationspauschale neu nutzen können, um Massnahmen zu finanzieren, welche die Integration von Asylsuchenden fördern, deren Asylgesuch im erweiterten Verfahren behandelt wird. Die SFH begrüsst, dass die Kantone auf diese Weise flexibler auf die Bedürfnisse dieser Personengruppe eingehen und im eigenen Ermessen Integrationsmassnahmen auch vor dem Asylentscheid anordnen können. Der Zugang zu Integrationsmassnahmen, welche über blosser Sprach- und Bildungsförderung hinausgeht, entspricht einer langjährigen Forderung der SFH⁵. Allerdings regt die SFH an, die dafür nötigen Mittel bundesseitig bereit zu stellen und diese Finanzierung verbindlich festzulegen. Ansonsten besteht das Risiko, dass die Kantone diese Personengruppe nicht stärker fördern als bisher, auch wenn sie neu dürften. Bei einem negativen Entscheid im erweiterten Verfahren bleiben die Kantone nämlich auf dem finanziellen Defizit für die eingesetzten Mittel sitzen. Dies dürfte dazu führen, dass viele Kantone beim bestehenden System bleiben und die Mittel aus den Integrationspauschalen nicht für Asylsuchende im erweiterten Verfahren nutzen werden.

3.4 Rückerstattung finanzieller Beiträge (Art. 19 Abs. 4 VE-VintA)

Die Anpassung regelt, was mit den Bundesbeiträgen an kantonale Integrationsprogramme passiert, wenn der Schutzstatus S aufgehoben wird: Es dürfen keine neuen Massnahmen mehr gestartet und überschüssige Bundesbeiträge müssen zurückerstattet werden. Die SFH begrüsst diese frühzeitige und klare Regelung und erachtet sie als sinnvoll.

3.5 Bundesprogramm Integrationsvorlehre (Art. 21a VE-VintA)

Die Überführung der Integrationsvorlehre in ein Bundesprogramm mit entsprechender Finanzierung ist aus Sicht des SFH zu begrüssen. Die vorliegenden Ergebnisse bestätigen den hohen integrationspolitischen Nutzen der Integrationsvorlehre INVOL⁶. Die Mehrheit der Teilnehmenden absolviert das Programm erfolgreich und schafft anschliessend den Einstieg in eine berufliche Grundbildung. Auch die hohen Abschlussquoten bei weiterführenden Ausbildungen sowie die positiven Rückmeldungen der beteiligten Betriebe deuten darauf hin, dass die INVOL einen wichtigen Beitrag zur nachhaltigen beruflichen Integration leistet. Dass das bisherige Pilotprogramm nun in eine reguläre Bundeslösung überführt werden soll, ist daher aus Sicht der SFH konsequent.

Gleichzeitig ist sicherzustellen, dass die INVOL auch künftig Personen erreicht, die beim Zugang zu Ausbildung und Arbeitsmarkt mit besonderen Hürden konfrontiert sind. Viele junge Geflüchtete verfügen beim Eintritt noch nicht über ausreichende sprachliche, schulische oder psychische Voraussetzungen. Damit die INVOL ihre integrative Wirkung entfalten kann, braucht es die vorgelagerten Massnahmen, welche der Bericht erwähnt (Erreichbarkeit der Zielgruppe, bedarfsgerechte Beratung, Potenzialabklärung usw.). Die SFH erachtet diese Massnahmen als wichtig und unverzichtbar.

⁵ SFH: [Integrationsförderung für Asylsuchende im erweiterten Verfahren](#)

⁶ Vgl. [Schlussbericht der Pädagogischen Hochschule Bern \(Juli 2005\), «Nationale Evaluation INVOL»](#).

3.6 Integrationsförderung von Schutzbedürftigen ohne Aufenthaltsbewilligung sowie von Personen, die um vorübergehenden Schutz ersuchen (Art. 21b VE-VintA)

Mit der Anpassung orientiert sich Integrationsförderung auch für Schutzbedürftige *ohne* Aufenthaltsbewilligung künftig an den kantonalen Integrationsprogrammen und der Integrationsagenda Schweiz. Damit gelten die Ziele der Integrationsagenda auch für diese Personengruppe. Zudem können finanzielle Mittel zur Integrationsförderung bereits eingesetzt werden, während ein Gesuch um vorübergehenden Schutz noch geprüft wird. Gemäss dem erläuternden Bericht folgt diese Verordnungsanpassung dem «Dual-Intent-Ansatz», wonach frühzeitige Integrationsmassnahmen sowohl die gesellschaftliche Teilhabe in der Schweiz fördern als auch im Falle einer späteren Rückkehr ins Herkunftsland sinnvoll sind. Denn die hier erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten können eine Rückkehr zu einem späteren Zeitpunkt unterstützen, wenn der Schutzbedarf nicht mehr gegeben ist und der Schutz aufgehoben wird. Die SFH begrüsst die konsequente Umsetzung dieses Ansatzes, da dadurch unnötige Verzögerungen bei der Integration vermieden werden und Betroffene nicht länger in Unsicherheit bleiben. Je früher die Integrationsförderung einsetzt, desto stärker ist ihr Effekt und der gesamte Integrationsprozess wird dadurch beschleunigt.⁷ Mangelnde oder verzögerte Integration kann zudem hohe Kosten insbesondere für die Kantone und Gemeinden zur Folge haben, weil das Risiko besteht, dass die Betroffenen dann langfristig in der Sozialhilfe verbleiben. Um dies zu vermeiden, müssen Schutzbedürftige rasch bei der Integration unterstützt werden, damit sie mit der Zeit auf eigenen Beinen stehen können.

Aus Sicht der SFH ist ebenfalls positiv zu bewerten, dass der Bund Schutzbedürftigen *ohne* Aufenthaltsbewilligung nach fünf Jahren eine solche befristet erteilt und dann eine Integrationspauschale für sie ausrichten will. Eine Aufenthaltsbewilligung erleichtert den Zugang zum Arbeitsmarkt sowie die Wohnungssuche und eine langfristige soziale Integration. Allerdings relativiert die Koppelung des Aufenthaltsstatus B an die Aufhebung des vorübergehenden Schutzes, die Rechtssicherheit.

3.7 Aufenthalt von Opfern und Zeuginnen und Zeugen von Menschenhandel (Art. 36 Abs. 2 – 2^{ter} VE-VZAE)

Neu soll die Möglichkeit geschaffen werden, Opfern sowie Zeug*innen von Menschenhandel bei Verfahren, die länger als zwei Jahre dauern, eine Aufenthaltsbewilligung (B) für die voraussichtliche Dauer des Verfahrens zu erteilen. Damit wird dem Umstand Rechnung getragen, dass Menschenhandelsverfahren in der Praxis häufig deutlich länger dauern als ursprünglich angenommen und die bisherige kantonale Praxis entsprechend uneinheitlich war. Die Anpassung verbessert die Rechtssicherheit für diese besonders verletzlichen Personen, ermöglicht ihnen Zugang zu Integrationsmassnahmen und Arbeitsmarkt und vereinfacht die Wohnungssuche, weshalb die SFH die Änderung begrüsst. Um den Schutz dieser Personengruppe nachhaltig zu verbessern, braucht es jedoch weitere Massnahmen. In der Praxis wird Menschenhandel im Asylverfahren häufig nicht ausreichend als asylrelevanter Verfolgungsbeziehungswise Schutzgrund anerkannt⁸. Betroffene gelten häufig nicht als Teil einer

⁷ Bundesamt für Migration (April 2008): Schlussbericht und Empfehlungen «[Controlling der Integration von B-Flüchtligen](#)».

⁸ SEM (2021): [Bericht – potenzielle Opfer von Menschenhandel im Asylverfahren](#)

sogenannten «bestimmten sozialen Gruppe» im Sinn des Flüchtlingsrechts⁹. Die SFH fordert deshalb, dass sich die Schweiz stärker an den Richtlinien des UNHCR¹⁰ orientiert. Diese halten fest, dass Opfer von Menschenhandel unter bestimmten Voraussetzungen als bestimmte soziale Gruppe gelten und deshalb Anspruch auf Anerkennung als Flüchtlinge und damit Flüchtlingsschutz haben können.

3.8 Schutzbedürftige (Art. 53 Abs. 3 VE-VZAE)

Mit der geplanten Bestimmung sollen Schutzbedürftige künftig einen besseren Zugang zum Arbeitsmarkt erhalten und bereits während des laufenden Verfahrens arbeiten können – nicht erst nach dem formellen Entscheid. Damit werden sie den Asylsuchenden rechtlich gleichgestellt. Die SFH begrüsst, dass die bestehende Rechtslücke für Personen mit einem noch hängigen Gesuch um vorübergehenden Schutz geschlossen wird. Laut dem erläuternden Bericht gibt es derzeit nämlich keine eindeutigen Vorgaben zur Aufnahme einer Erwerbstätigkeit für diese Personengruppe. Die SFH setzt sich schon länger für eine möglichst frühe Integrationsförderung ein¹¹, denn lange Wartezeiten und Perspektivlosigkeit erschweren die Integration. Viele Schutzbedürftige bringen zudem berufliche Qualifikationen und Arbeitserfahrung mit, und dieses Potenzial gilt es aus Sicht der SFH rasch zu nutzen.

Als führende Flüchtlingsorganisation der Schweiz und Dachverband der in den Bereichen Flucht und Asyl tätigen Hilfswerke und Organisationen steht die Schweizerische Flüchtlingshilfe (SFH) für eine Schweiz ein, die Geflüchtete aufnimmt, sie wirksam schützt, ihre Grund- und Menschenrechte wahrt, ihre gesellschaftliche Teilhabe fördert und ihnen mit Respekt und Offenheit begegnet. In dieser Rolle verteidigt und stärkt sie die Interessen und Rechte der Schutzbedürftigen und fördert das Verständnis für deren Lebensumstände. Durch ihre ausgewiesene Expertise prägt die SFH den öffentlichen Diskurs und nimmt Einfluss auf die gesellschaftlichen und politischen Rahmenbedingungen.

Weitere Publikationen der SFH finden Sie unter www.fluechtlingshilfe.ch/publikationen. Der regelmässig erscheinende Newsletter informiert Sie über aktuelle Veröffentlichungen, Anmeldung unter www.fluechtlingshilfe.ch/newsletter.

⁹ BVGer [D3116-2021](#)

¹⁰ UNHCR (07.04.2006): [Guidelines on International Protection No. 7](#).

¹¹ SFH: [Integration: Dafür setzen wir uns ein](#)